

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

Inkrafttreten eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Hermann-von-Barth-Straße“, im Bereich zwischen Pfaudlerweg, Zucalliweg, Höfatsweg, Hermann-von-Barth-Straße, Immenstädter Straße und Heussring, der Stadt Kempten (Allgäu).

Die Stadt Kempten (Allgäu) hat mit Beschluss vom 22.12.2022 den Bebauungsplan „Hermann-von-Barth-Straße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zimmer 305, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

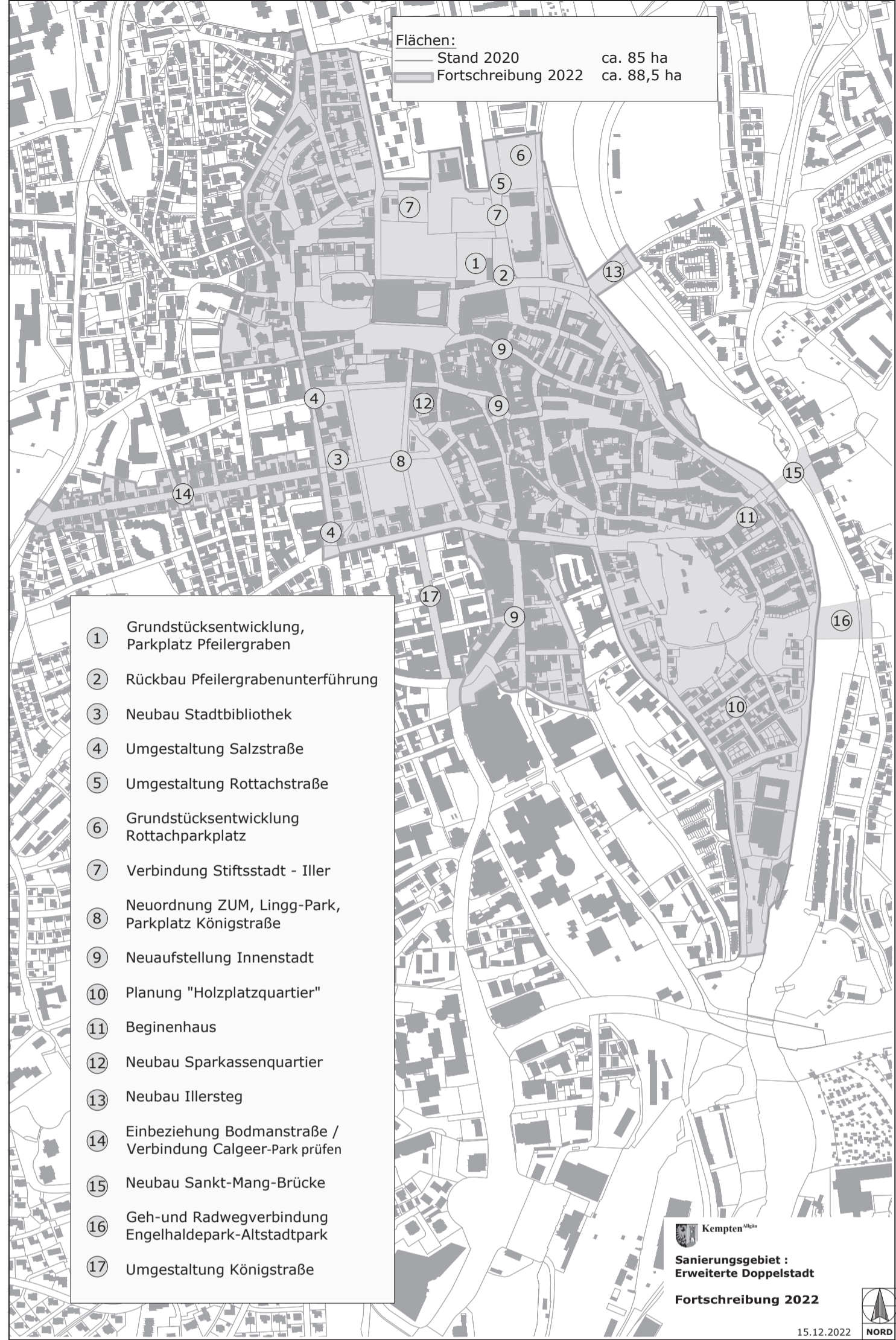
- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Schadensansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadtsanierung
Fortschreibung der vorbereitenden Untersuchungen des Sanierungsgebietes „Erweiterte Doppelstadt“

Erweiterung des Untersuchungsgebietes

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) beschloss in seiner Sitzung vom 02.06.2022 die Evaluierung und Fortschreibung der vorbereitenden Untersuchungen für die „Erweiterte Doppelstadt“ gemäß Lageplaneintrag vom 09.03.2022. Mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Kempten (Allgäu) in seiner Sitzung vom 22.12.2022 wurde das Untersuchungsgebiet gemäß Lageplaneintrag vom 15.12.2022 erweitert. Hinweise:

- Das erweiterte Untersuchungsgebiet „Erweiterte Doppelstadt“ wird gemäß Plan der Stadt Kempten (Allgäu) vom 15.12.2022 wie folgt umgrenzt:
 - im Westen von Adenauerring entlang der Bodmanstraße und der angrenzenden Bebauung, Salz- und Poststraße sowie von Wartenseestraße und Fürstenstraße
 - im Südwesten und Süden von Beethovenstraße, Kellerstraße entlang der Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 723, 722/2, 713/25, 713/5, 713/7, 713/11, 713/10, 710/4, 714/10, von August-Fischer-Platz, Königstraße, Alpenrosenstraße, Boleite, Scheibenstraße entlang der Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 694, Freudenberg, Freudental, Keselstraße entlang der Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 673
 - im Südosten und Osten vom westlichen Illerufer einschließlich des Illerstegs, der St.-Mang-Brücke einschließlich der Anbindungen an die Kaufbeurer Straße und der Füssener Straße sowie des östlichen Illerufers einschließlich der Füssener Straße im Bereich des Engelhaldeparks bei Fl.Nr. 2073/6
 - im Norden entlang der Grundstücksgrenzen der Fl.Nr. 1479 entlang der Madlenerstraße und der Herrenstraße sowie einschließlich Hofgarten, Fl.Nr. 1604/13 und 1603
- Das Untersuchungsgebiet „Erweiterte Doppelstadt“ umschließt den Bereich des Sanierungsgebietes „Nördliche Innenstadt“. Das Sanierungsgebiet wird in den Untersuchungsbereich der vorbereitenden Untersuchungen aufgenommen.
- Das Untersuchungsgebiet „Erweiterte Doppelstadt“ wurde als Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen zu Zwecken der Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit bestimmt. Die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
- Nach § 138 Baugesetzbuch (BauGB) besteht Auskunftspflicht:
 - Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige



- Grundstücksentwicklung, Parkplatz Pfeilergraben
- Rückbau Pfeilergrabenunterführung
- Neubau Stadtbibliothek
- Umgestaltung Salzstraße
- Umgestaltung Rottachstraße
- Grundstücksentwicklung Rottachparkplatz
- Verbindung Stiftsstadt - Iller
- Neuordnung ZUM, Lingg-Park, Parkplatz Königstraße
- Neuaufstellung Innenstadt
- Planung "Holzplatzquartier"
- Beginnhaus
- Neubau Sparkassenquartier
- Neubau Illersteg
- Einbeziehung Bodmanstraße / Verbindung Calgeer-Park prüfen
- Neubau Sankt-Mang-Brücke
- Geh- und Radwegverbindung Engelhaldepark-Altstadtpark
- Umgestaltung Königstraße

tige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensum-

stände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

- Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- Hinweis auf die Rechtswirkungen nach § 141 Abs. 4 BauGB: Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher

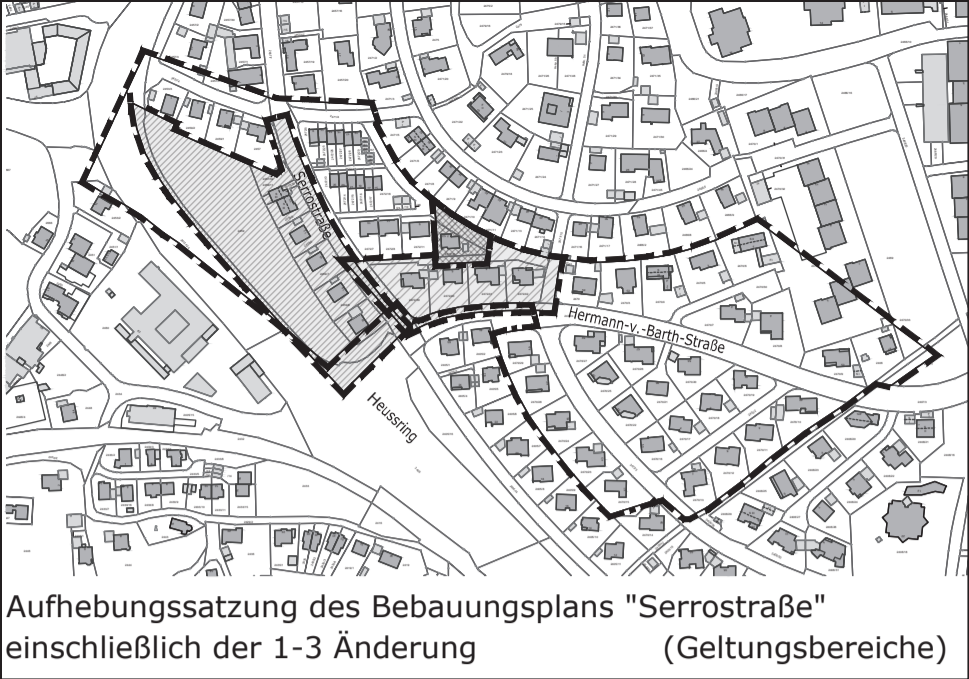
Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.

Aufhebung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des Bebauungsplans „Serrostraße“, einschließlich seiner drei Änderungen, der Stadt Kempten (Allgäu).

Die Stadt Kempten (Allgäu) hat mit Beschluss vom 22.12.2022 die Aufhebung des Bebauungsplans „Serrostraße“, einschließlich seiner drei Änderungen, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan, einschließlich seiner drei Änderungen außer Kraft. Jedermann kann die Aufhebungssatzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Aufhebungssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zimmer 305, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach



Bebauungsplan "Hermann-v.-Barth-Straße"
(Geltungsbereich)



Aufhebungssatzung des Bebauungsplans "Serrostraße" einschließlich der 1-3 Änderung (Geltungsbereiche)

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über den Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung) vom 28. Dezember 2022

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Fläche, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- Der Wochenmarkt findet auf den von der Stadt Kempten (Allgäu) in dieser Satzung bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten statt:
 - Sommersaison: 01. April – 14. November jeden Jahres Jeden Samstag und Mittwoch von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr Hildegardplatz, Platz südlich der Basilika Sankt Lorenz und Residenzplatz
 - Wintersaison: 15. November – 31. März jeden Jahres Jeden Samstag und Mittwoch von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr Hildegardplatz, Platz südlich der Basilika Sankt Lorenz und Residenzplatz ODER alternativ Wochenmarkthalle am Königsplatz
- Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt.
- In dringenden Fällen oder wenn der Marktbetrieb dies erfordert kann die Marktaufsicht vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Fläche der Märkte abweichend festsetzen. 2Änderungen werden ortsüblich bekanntgemacht.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Abl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung - mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden, der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- Rohe Naturerzeugnisse;
- Produkte, die vor Ort zubereitet und zum Direktverzehr angeboten werden, sowie vorproduzierte Speisen und Getränke zum Direktverzehr (vgl. § 6).
- Der Handel mit lebenden Tieren aller Art

wird nicht zugelassen.

§ 4 Zuweisung des Standplatzes (Zulassung)

- Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch Bewerbung bei der Marktaufsicht (Zulassung). 2Das Bewerbungsformular wird von der Marktaufsicht veröffentlicht. 3Die Zulassung enthält mindestens Angaben zum Standplatz und zum Warensortiment und kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- Die Bewerbungen für Dauerplätze müssen eingereicht werden bis spätestens:
 - vor Beginn der Sommersaison zum 15. Februar des Jahres,
 - vor Beginn der Wintersaison zum 01. Oktober des Jahres.
 2Bewerbungen für Tagesplätze müssen rechtzeitig vor Marktbeginn eingehen. 3Die Bewerbung ist schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. 4Bei verspätetem Zugang der Bewerbung besteht die Gefahr, dass diese bei der Zuweisung nicht berücksichtigt werden kann.
- Die Standplätze werden entweder für eine Sommersaison oder eine Wintersaison in widerruflicher Weise (Dauerplätze) oder nur für einzelne Tage (Tagesplätze) zugewiesen. 2Soweit eine Zulassung eine Stunde nach Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann die Marktaufsicht den Platz als Tagesplatz für den betreffenden Markttag an einen Dritten zuweisen.
- Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. 2Bei der Zuweisung der Standplätze werden die marktbetrieblichen Erfordernisse, die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen berücksichtigt. 3Bewerber, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und deren einwandfreie Betriebsführung bekannt ist, erhalten bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug.

- Die Marktkauflleute (Zulassungsinhaber) dürfen auf den Marktplätzen nur auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ihre Waren anbieten und verkaufen. 2Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugewiesenen Warenkreis benutzt werden. 3Die Marktkauflleute dürfen ohne die ausdrückliche Zuweisung keinen Standplatz eigenmächtig beziehen, wechseln, vertauschen, erweitern oder einem Dritten überlassen.
- Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Wiederzuweisung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes.
- Ist es Marktkauflleuten aufgrund von Urlaub oder Krankheit nicht möglich am Markt teilzunehmen, muss unverzüglich ab Bekanntwerden, im Krankheitsfall jedoch spätestens vor Marktbeginn, eine schriftliche Meldung erfolgen.
- Die Zulassung kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. 2Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Unzuverlässig ist ein Bewerber insbesondere dann, wenn er nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und den Vorschriften dieser Satzung entsprechende Teilnahme am Wochenmarkt bietet,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- Die Zulassung erlischt automatisch mit dem Tod des Zulassungsinhabers, bei juristischen Personen mit der endgültigen Einstellung der gewerblichen Tätigkeit.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsfahrzeuge, Verkaufshänger, Stände, Tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen. 2Weitere Ausstattungen (Pavillon, Schirme, Stehtische, Bierbänke und sonstige Sitzgelegenheiten) sind bei der Marktaufsicht schriftlich zu beantragen und dürfen ohne Zulassung nicht aufgebaut und betrieben werden.
- Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach

der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. 2Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Bodenfläche, haben.

- Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenfläche nicht beschädigt wird. 2Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. 3Für die Sicherung der in den Markt eingebrachten Gegenstände/Verkaufseinrichtungen haben die Zulassungsinhaber selbst zu sorgen (vgl. § 14).
- Die Marktkauflleute haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. 2Marktkauflleute, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben; ist aus der Firma der Familienname des Standinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
- Festgelegte Verkehrsflächen und Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder versperrt werden.

§ 6 Imbissstände

- Imbissstände werden als Standplätze betrieben, die Speisen und Getränke vor Ort zubereiten und zum Direktverzehr anbieten oder vorproduzierte Speisen und Getränke zum Direktverzehr anbieten.
- Für Imbissstände gilt:
 - Ohne gesonderte Zulassung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 dürfen bis zu drei Stehtische mit einem Durchmesser von maximal 100 cm im näheren Umgriff des Imbissstandes aufgestellt werden.
 - Das Aufstellen weiterer Stehtische ist bei der Marktaufsicht schriftlich zu beantragen.
 - Stehtische sind so aufzustellen, dass sie nicht in den von der Marktaufsicht festgelegten Verkehrsflächen stehen.
 - Stehtische dürfen nicht vor benachbarte Standplätze gestellt werden.
 - Die Marktaufsicht kann vor Ort die unverzügliche Verschiebung der Stehtische anordnen.
 - Speisen und Getränke dürfen nur in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr verabreicht werden.
 - Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgedient werden.

§ 7 Auf- und Abbau

- Die Marktkauflleute dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn anfahren, auspacken oder aufstellen. 2Spätestens zu Beginn der Marktzeit müssen die Standplätze bezogen und verkaufsbereit sein. 3Die Räumung des Marktplatzes muss 90 Minuten nach Marktschluss durchgeführt sein.
- Marktstände dürfen während der Marktzeit nicht abgebaut werden.
- Im Einzelfall kann die Marktaufsicht vor Ort Ausnahmen zulassen. 2Die Marktaufsicht ist diesbezüglich vor dem Beginn des Abbaus zu kontaktieren.

§ 8 Widerruf

- Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. 2Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen haben,
 - der Inhaber der Erlaubnis die nach der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren nicht bezahlt, der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 9 Marktaufsicht

- Der Kempten Messe- und Veranstaltungsbetrieb führt die Aufsicht über den Wochenmarkt (Marktaufsicht), die Marktkauflleute und die Marktbesucher und ordnet insbesondere an, wo und wie die Waren, Verkaufsstände und anderen Einrichtungen aufzustellen sind und wie die Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe auf den Wochenmarktplätzen aufrechterhalten wird.
- Die Marktaufsicht kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. 2Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Zutritt

Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet untersagen. 2Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. 2Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung sowie das Lebensmittel- und Hygienerecht sind zu beachten.
- Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seines Standplatzes so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. 2Sämtliche elektrische Anschlüsse müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. 3Die Marktkauflleute sind für ihre elektrischen Anschlüsse und für die Verlegung der Stromkabel verantwortlich.
- Handlungen, die den Marktzweck beeinträchtigen oder die Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt stören sind verboten. 2Es ist insbesondere unzulässig:
 - Waren im Umhergehen anzubieten,
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, anzuschlagen oder umherzutragen,
 - Infotische bzw. Infostände aufzustellen und zu betreiben,
 - Hunde auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Assistenzhunde,
 - Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - öffentliche Sammlungen durchzuführen,
 - zu betteln oder zu hausieren,
 - offenes Licht oder Feuer zu gebrauchen,
 - ohne Erlaubnis der Marktaufsicht Musik wiederzugeben und darzubieten.
- Das Einfahren mit Fahrzeugen auf den Marktplatz, auch zur Belieferung der Markt- und Imbissstände, ist während den Öffnungszeiten nicht zulässig.

§ 12 Sauberhalten des Marktplatzes

- Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- Die Marktkauflleute haben ihre Standplätze stets sauber zu halten. 2Imbissstände (vgl. § 6) haben genügend große Abfallbehälter bereitzustellen. 3Nach Beendigung des Marktes haben die Marktkauflleute selbst für die Reinigung ihrer Plätze sowie für die Beseitigung der Abfälle zu sorgen und den Platz in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 13 Warenverkauf und Lagerung

Sämtliche Lebensmittel sind auf den Ständen und anderen Einrichtungen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. 2Sie dürfen nur auf Vorrichtungen in einer Mindesthöhe von 0,40 m über der Bodenfläche gelagert und feilgehalten werden.

§ 14 Haftung

- Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet für Schäden, die im Bereich des Marktes entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- Ansprüche gegen die Stadt bestehen nicht, wenn die Benutzung von Verkaufs- oder Betriebseinrichtungen wegen einer allgemeinen Störung, wegen Umwelteinflüssen oder wegen unverzüglich notwendiger baulicher Maßnahmen gestört wird oder eingestellt werden muss.
- Zulassungsinhaber und Besucher haften gegenüber der Stadt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. 2Die Zulassungsinhaber haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder von ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 15 Gebühren

Die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Teilnahme am Wochenmarkt richtet sich nach der Marktgebührensatzung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
- entgegen § 3 Produkte zum Verkauf anbietet oder Handel mit lebenden Tieren betreibt,
 - entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 von einem nicht zugeteilten Standplatz aus Waren anbietet oder verkauft oder Waren zum Verkauf anbietet, die nicht dem zugewiesenen Warenkreis entsprechen,
 - entgegen § 4 Abs. 7 aufgrund von Urlaub oder Krankheit nicht am Markt teilnimmt und eine schriftlich Meldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
 - entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 ohne Zulassung weitere Ausstattungen wie Pavillons, Schirme, Stehtische, Bierbänke und sonstige Sitzgelegenheiten aufbaut oder betreibt, den Bestimmungen nach § 5 Abs. 2 bis 4 zuwiderhandelt,
 - entgegen § 5 Abs. 5 nicht seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder Firmennamen sowie die Anschrift an gut sichtbarer Stelle anbringt,
 - den Bestimmungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7 oder einer Anordnung der Marktaufsicht nach Abs. 2 Nr. 5 zuwiderhandelt oder entgegen Nr. 6 Speisen und Getränke nicht in Mehrweggeschirr verabreicht.
 - den Bestimmungen über den Auf- und Abbau nach § 7 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, einer Anordnung der Marktaufsicht nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 - einer Anordnung über den Zutritt nach § 10 zuwiderhandelt,
 - den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 9 oder Abs. 4 zuwiderhandelt,
 - den Bestimmungen über die Sauberhaltung des Wochenmarktes nach § 12 zuwiderhandelt,

- den Bestimmungen über den Warenverkauf und die Lagerung der Lebensmittel nach § 13 zuwiderhandelt.

§ 17 Inkrafttreten

- Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung) vom 19. April 1984, bekannt gemacht am 11. Mai 1984 (StABl KE 11/84), zuletzt geändert am 21. Juni 2010 (StABl KE 16/10) außer Kraft.

Kempten(Allgäu), den 28. Dezember 2022
Klaus Knoll

2. Bürgermeister

Änderung der Förderungsrichtlinien der Stadt Kempten (Allgäu) für die Sportvereine

Vom 28. Dezember 2022

§ 1

Die Förderungsrichtlinien der Stadt Kempten (Allgäu) für die Sportvereine vom 23.12.2021, werden wie folgt geändert:

- Die Ziffern 8.1 bis 8.3 erhalten folgende neue Fassung:
 - „8.1. Diese Überlassung an die förderungsfähigen Sportvereine nach Ziffer 2 erfolgt nach der Sportstättengebührensatzung gegen Rechnung. Einzelheiten der Überlassung werden in der Sportstättenordnung und Sportstättenbenutzungssatzung geregelt. 8.2 Für Sporthallen, bei denen die baulichen Voraussetzungen dies zulassen, kann die Schlüsselgewalt auf die Vereine übertragen werden. In diesen Fällen wird mit der Übergabe des Schlüssels eine Sondervereinbarung geschlossen. 8.3. Die städtischen Sporthallen können den als förderungsfähig anerkannten Sportvereinen oder deren Fach- und Dachverbänden auch an Wochenenden für Veranstaltungen überlassen werden, wenn es sich um Runden Spiele, Meisterschaften, Lehrgänge und Turniere handelt. Die Abrechnung dieser Veranstaltungen am Wochenende erfolgt nach der Sportstättengebührensatzung gegen Rechnung.“
 - Die Ziffer 8.4 wird aufgehoben.
 - Die Ziffer 8.6 erhält folgende neue Fassung: „8.6. Die Benutzer städtischer Sporthallen müssen die in Mietverträgen, die in der Sportstättenordnung und Sportstättenbenutzungssatzung festgelegten Bestimmungen sowie die Weisungen der Hausmeister genau beachten. Untervermietung ist nicht gestattet. Bei wiederholten Verstößen kann die zugeteilte Zeit entzogen werden.“
 - Die Ziffer „9. Sportplatzüberlassung“ erhält folgende neue Fassung: „9. Sportplatzüberlassung Die Stadt Kempten überlässt den anerkannten Sportvereinen die städtischen Sportplätze. Einzelheiten werden in der Sportstättenordnung und Sportstättenbenutzungssatzung geregelt. Die Bedürfnisse des Schul-, Breiten- und Freizeitsports sind bei diesen Überlassungen angemessen zu berücksichtigen. Die Vergabe von Einzelterminen und Benutzungszeiten auf städtischen Sportplätzen erfolgt nur durch die Stadt. Den Vereinen werden die Sportplätze nach der Sportstättengebührensatzung gegen Rechnung überlassen.“

§ 2

Diese Richtlinienänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten(Allgäu), den 28. Dezember 2022
Klaus Knoll

2. Bürgermeister

Sportstättenordnung

Vom 28. Dezember 2022

Die folgenden Regelungen sind dazu gedacht, die Freude am Sport in intakten, sauberen und sicheren städtischen Sportstätten nach § 1 Abs. 1 der Sportstättenbenutzungssatzung zu erhalten. Sie sind für alle Benutzer und Besucher der Sportstätten verbindlich.

§1 Allgemeine Bestimmungen

- Das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken ist in den Sportstätten und auf den dazugehörigen Außenanlagen während den Schulsportzeiten von Montag bis Freitag ab 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausdrücklich verboten. Innerhalb geschlossener Räume herrscht auf allen Sportstätten ein absolutes Rauchverbot.
- Offenes Feuer ist streng verboten. Ebenso dürfen keine Gegenstände, die eine erhebliche Unfallgefahr hervorrufen können, mit in die Sportstätte und ihre Nebenräume eingebracht, benutzt oder gelagert werden.
- Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind im Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport, Sachgebiet Sport zu stellen. Dem Heimatverein steht es frei Bild- und Ton-Aufnahmen sportlicher Aktivitäten eigenständig zu genehmigen.
- Fahrzeuge und Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb der Sportstätten so abzustellen, dass an- und abfahrende Fahrzeuge nicht behindert werden. Rettungswege sind zwingend freizuhalten.
- Die Müllentsorgung auf Außensportanlagen ist durch die nutzenden Vereine, Institutionen etc. eigenständig zu organisieren und umzusetzen. Die Kosten tragen die Vereine, Institutionen etc. selbst. Sofern

Abwicklung durch die Stadt Kempten (Allgäu) erfolgen muss, werden die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe pro Veranstaltung in Rechnung gestellt.

(6) Ein sparsamer Umgang mit Wasser, Strom und Heizung wird von allen Nutzern uneingeschränkt erwartet.

(7) Nach Verlassen der Sportanlagen werden alle Nutzer angehalten, sich im Außenbereich der Sportstätten entsprechend ruhig zu verhalten.

(8) Verbandskästen sind in den Sanitär-räumen vorhanden. Entnahmen bzw. die Benutzung sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Bei den Freisportanlagen hat der Verein dafür zu sorgen, dass Erste-Hilfe-Koffer bei der Benutzung zur Verfügung stehen.

(9) Werbemaßnahmen aller Art, Bandenwerbung, Dekorationen und Vereinsschilder (Werbeanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) nicht nachgekommen, so ist diese berechtigt schadhafte, unansehnliche Werbeanlagen auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin zu entfernen.

(10) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf den Spielflächen der Sportanlagen untersagt.

(11) Das Mitführen von Tieren (z.B. Hunden) ist auf den Spiel- und Sportflächen der Sportanlagen und in den Sporthallen untersagt.

§2 Leichtathletikanlagen

(1) Bei der Sportausübung sind entsprechende Sportschuhe im sauberen Zustand zu tragen. Bei Sportschuhen mit Spikes dürfen die Länge der Dornen 6 mm nicht überschreiten.

(2) Auf der Laufbahn ist jede Form von Laufübungen einschließlich Hürdenlauf zulässig. Nach Abschluss der Übungseinheit sind alle Geräte (Startblöcke, Hürden usw.) wieder in dem dafür vorgesehenen jeweiligen Aufbewahrungsort zu deponieren.

(3) Es dürfen keine schwer entfernbaren Farbmarkierungen angebracht werden.

(4) Die Sprunganlage ist so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurde. Der Sand ist wieder einzuebnen. Außerhalb der Grube befindlicher Sand ist mittels eines Besens wieder in die Grube zu kehren.

(5) Die Hochsprunganlagen sind erst nach Entfernen der Abdeckungen zu nutzen. Die Abdeckung der Hochsprunganlage muss nach dem Entfernen fixiert werden. Bei Regen ist das Training an der Anlage einzustellen. Ein Nasswerden der Matten ist zwingend zu verhindern. Sie sind pfleglich zu behandeln. Nach Ende der Übungseinheit sind die Matten zu säubern und die Abdeckung wieder ordnungsgemäß aufzubringen.

(6) Die Kugelstoßanlage ist so zu verlassen wie sie vorgefunden wurde, der Sand ist einzuebnen. Der Sand außerhalb der Anlage ist mittels eines Besens wieder in die Anlage zu kehren.

(7) Die Nutzung der Diskus- und Speerwurfanlage ist nur unter Aufsicht eines Übungsleiters gestattet.

§3 Sporthallen

(1) Die Nutzung der Sporthalle darf nur in Sportkleidung und in Hallenschuhen mit antibefester Sohle erfolgen.

(2) Glasflaschen dürfen nicht in die Sporthallen genommen werden.

(3) In den Sporthallen ist die Benutzung von Haftmitteln (z.B. Handballharz) nicht gestattet. Ausnahme genehmigungen können beim Amt für Gebäudewirtschaft (§ 1 Abs. 4 Sportstättenbenutzungssatzung) beantragt werden.

(4) In Sporthallen, in denen Fußballspielen erlaubt ist, dürfen nur geeignete Fußbälle verwendet werden.

(5) In den Ferienzeiten, entsprechend der Förderungsrichtlinien der Stadt Kempten (Allgäu) für die Sportvereine, ist der Betrieb/ die Nutzung der Sporthallen grundsätzlich untersagt; Ausnahmen können beim Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport, Sachgebiet Sport (§ 1 Abs. 3 Sportstättenbenutzungssatzung) beantragt werden.

(6) Die Lehrkraft, die Übungsleiter oder eine verantwortliche Person hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte unverzüglich der Benutzung zu entziehen.

(7) Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung von Lehrkräften, Übungsleitern oder verantwortlichen Personen aufgestellt und benützt werden. Bewegliche Sportgeräte sind am Ende der Übungseinheit in den Geräteräumen an den gekennzeichneten Plätzen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach der Benutzung in die Ausgangsstellung zurückzuführen.

(8) Lehrkräfte, Übungsleiter (innen) oder verantwortliche Personen haben sich nach Ende des Sportbetriebes, spätestens jedoch um 22:00 Uhr, davon zu überzeugen, dass alle Dusch- und Umkleieräume in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden.

§4 Betriebsgebäude

(1) Duschen und Umkleieräume stehen nur aktiven Sportlern und Sportlerinnen, Übungsleitern und Lehrkräften zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen. Für die in den Umkleiden gelagerten Gegenstände sind die Besitzer selbst verantwortlich.

(2) Sportschuhe sind vor Betreten des Betriebsgebäudes zu reinigen. Das Waschen von Schuhen und Kleidung im Betriebsgebäude bzw. in den Duschen und Umkleiden ist verboten.

(3) Um Heizkosten und Gasverbrauch zu minimieren, ist darauf zu achten, dass die Türen zu den Umkleidekabinen geschlossen bleiben.

(4) Technische Einrichtungen dürfen nur von eingewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung ist schriftlich zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterzeichnen.

(5) Elektrisch betriebene Geräte, ausgenommen Haushaltskleingeräte, dürfen ohne vorherige Genehmigung des objektverantwortlichen Hausmeisters oder eines Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.

§5 Kunstrasenplätze

(1) Es ist nur die Sportausübung gem. § 4 Abs.2 der Benutzungssatzung erlaubt. Eine private Nutzung ist nicht gestattet.

(2) Sämtliche Verschmutzungen des Kunstrasens sind zu unterlassen.

(3) Das Nutzen der Kunstrasenplätze ist nur mit sauberen, speziell für den jeweiligen Kunstrasen geeigneten bzw. zugelassenen Fußballschuhen (Nockenschuhen) erlaubt. Stollenschuhe sind strengstens verboten.

(4) Kleinfeldtore sind von den Nutzern entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen. Nach Abschluss des Spielbetriebes sind die Tore aus Sicherheitsgründen an einem dafür vorgesehenen Ort kippsicher aufzubewahren und abzuschließen.

(5) Die verantwortlichen Übungsleiter (innen) haben auch die gegnerische Mannschaft im Vorfeld des Spieles über diese Bestimmungen zu informieren und die Einhaltung zu überwachen.

(6) Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Besucherinnen und Besucher dürfen die Kunstrasenfelder nicht betreten. Der Ordnungsdienst der Vereine hat die Einhaltung zu überwachen.

(7) Der Auf- und Abbau von Geräten darf nur mit Genehmigung des Platzwartes vorgenommen werden. Bewegliche Sportgeräte, Einrichtungen (z.B. Eckfahnen) usw. sind nach der Benutzung sofort zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Orten aufzubewahren.

(8) Über die Bepflanzbarkeit der Kunstrasenplätze entscheidet der Platzwart oder ein Beauftragter der Stadt Kempten (Allgäu).

(9) Wurfarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.) dürfen auf den Plätzen nicht ausgeübt werden.

(10) Das Bewässern der Kunstrasenplätze ist vom Platzwart oder von einer vom Platzwart autorisierten, eingewiesenen Person durchzuführen. Eine Bewässerung erfolgt nur bei trockener Witterung zur Verhinderung von Verbrennungen. Während der Bewässerung darf der Platz nicht betreten werden.

§6 Rasenspielfelder

(1) Über die Bepflanzbarkeit des Rasenspielfeldes entscheidet der Platzwart oder Beauftragter der Stadt Kempten (Allgäu). Witterungsbedingte Platzsperrungen, sowie Sperrungen des Spielfeldes auf Grund notwendiger Regenerations- bzw. Reparaturarbeiten sind von den jeweiligen Nutzern strikt einzuhalten.

(2) Die Schuhe sind an der Waschanlage falls vorhanden zu reinigen. Nach Gebrauch ist das Wasser wieder abzudehnen.

(3) Kleinfeldtore sind von den Nutzern entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen. Nach Abschluss des Spielbetriebes sind die Tore aus Sicherheitsgründen an einem dafür vorgesehenen Ort kippsicher aufzubewahren und abzuschließen.

(4) Für das Torwarttraining sind bewegliche Fußballtore zu verwenden, der Haupttorraum ist zu meiden.

(5) Gegenstände, die für den Spielbetrieb benötigt werden (z.B. Eckfahnen, Metallanker) sind nach der Nutzung vom Spielfeld zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Ort aufzubewahren.

(6) Das Haupttrassenspielfeld darf nicht als Bolzplatz genutzt werden.

(7) Koordinationstraining ist auf dem Haupttrassenspielfeld untersagt.

(8) Jede*r Nutzer*in bzw. Veranstalter*in ist für die Platzlinierung selbst verantwortlich.

§7 Flutlichtanlagen

Der Betrieb von Flutlichtanlagen geht zu Lasten des Vereines. Hierzu sind eigene Zählereinrichtungen vorhanden. Die Flutlichtanlagen sind spätestens um 22:00 Uhr abzuschalten.

§8 Veranlagen

(1) Zu Beginn und am Ende einer öffentlichen Großveranstaltung sind die betroffenen Räumlichkeiten von Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Verantwortlichen des Nutzers gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel/Beschädigungen im Übernahme-/Übergabeprotokoll festzuhalten.

(2) Die stadioneigene Beschallungsanlage, sowie die Spielstandsanzeige dürfen mit Genehmigung der Stadt Kempten (Allgäu) nur von Personen bedient werden, die vorher vom Platzwart oder von einem (einer) Beauftragten der Stadt dazu eingewiesen wurden. Die gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzes sind immer einzuhalten. Diese Vorgaben gelten auch für mitgebrachte Beschallungsanlagen.

(3) Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Bei Fußballspielen, Turnieren oder anderen Veranstaltungen ist der Vereinsvorstand und -vorständinnen oder dessen Vertreter dafür verantwortlich, dass

- ein ausreichender Ordnungsdienst eingesetzt wird,
- Anordnungen des Ordnungsamtes der Stadt Kempten (Allgäu) oder der Polizei umgesetzt werden,
- die gesamte Anlage inkl. der Zuschauerränge sauber und ordentlich hinterlassen wird, die Höchstzahl der zugelassenen Besucher/innen nicht überschritten wird (zu erfragen im Amt für Gebäudewirtschaft), die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und
- die erforderlichen Rettungsorgane (Sanitätsdienst) sowie das gegebenenfalls erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung stehen.

§9 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Sportstättenordnung kann die Benutzung untersagt bzw. ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§10 Zuständigkeit

Zuständige städtische Dienststellen für die außerschulische Nutzung der Sportstätten sind das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport, das Amt für Gebäudewirtschaft und das Amt für Tiefbau und Verkehr (§ 1 Abs. 3 bis 5 der Sportstättenbenutzungssatzung).

§11 Inkrafttreten

Diese Sportstättenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 28. Dezember 2022
Klaus Knoll, 2. Bürgermeister

■ Satzung über die Benutzung der von der Stadt Kempten (Allgäu) betriebenen und unterhaltenen Sportstätten (Sportstättenbenutzungssatzung)

vom 28. Dezember 2022

§1 Allgemeines

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt und unterhält die nachstehend genannten Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Kleinspielfelder, sowie Leichtathletikanlagen mit Betriebsgebäuden und Nebenräumen (im Folgenden als „städtische Sportstätten“ bezeichnet):

1. Turnhallen:

- Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß, Am Haubenschloßplatz 1, 87435 Kempten (Allgäu)
- Grundschule Kempten (Allgäu) an der Fürstenstraße, Fürstenstraße 35, 87435 Kempten (Allgäu)
- Sporthalle der Grundschule Kempten (Allgäu) in der Stiftsstadt, Fürstenstraße 19, 87435 Kempten (Allgäu)
- Grundschule Kempten (Allgäu) an der Sutt, Kronenstraße 3, 87435 Kempten (Allgäu)
- Grundschule Kempten (Allgäu) auf dem Lindenberg, Merktstraße 1, 87435 Kempten (Allgäu)
- Grundschule Kempten (Allgäu) Nord, Lotterbergstraße 31, 87439 Kempten (Allgäu)

7. Boulderhalle Grundschule Nord, Lotterbergstraße 31, 87439 Kempten (Allgäu)

- Grundschule Kempten (Allgäu) Heiligkreuz, Tannachstraße 20, 87439 Kempten (Allgäu)
- Konrad-Adenauer-Grundschule Lenzfried, Wettmannsberger Weg 2, 87437 Kempten (Allgäu)
- Grundschule Kempten (Allgäu) Kottern/Eich, Friedrich-Ebert-Straße 14, 87437 Kempten (Allgäu)
- Gustav-Stresemann-Grundschule Sankt Mang, Hanebergstraße 34, 87437 Kempten (Allgäu)
- Mittelschule Kempten (Allgäu) – Wittelsbacherschule, Frühlingsstraße 1, 87435 Kempten (Allgäu)
- Mittelschule Kempten (Allgäu) auf dem Lindenberg, Merktstraße 1, 87437 Kempten (Allgäu)

14. Robert-Schuman-Mittelschule Sankt Mang, Neudorfer Straße 4, 87437 Kempten (Allgäu)

- Halle 1 Allgäugymnasium, Eberhard-Schobacher-Weg 1, 87435 Kempten (Allgäu)
- Halle 2 Allgäugymnasium Eberhard-Schobacher-Weg 1, 87435 Kempten (Allgäu)
- Halle 3 Allgäugymnasium Eberhard-Schobacher-Weg 1, 87435 Kempten (Allgäu)
- Alte Halle Carl-von-Linde-Gymnasium Haubensteinweg 10, 87435 Kempten (Allgäu)
- Neue Halle Carl-von-Linde-Gymnasium Haubensteinweg 10, 87435 Kempten (Allgäu)
- Alte Halle Hildegardis-Gymnasium, Lindauer Straße 22, 87435 Kempten (Allgäu)
- Neue Halle Hildegardis-Gymnasium, Lindauer Straße 22, 87435 Kempten (Allgäu)
- Agnes-Wyssach-Schule, Ostbahnhofstraße 57, 87437 Kempten (Allgäu)
- Oberer Halle Königplatz, Am Königplatz 1, 87435 Kempten (Allgäu)
- Untere Halle Königplatz, Am Königplatz 1, 87435 Kempten (Allgäu)
- Halle 1 Dreifachturnhalle, Westendstraße 30, 87439 Kempten (Allgäu)
- Halle 2 Dreifachturnhalle, Westendstraße 30, 87439 Kempten (Allgäu)

ße 30, 87439 Kempten (Allgäu)

27. Halle 3 Dreifachturnhalle Westendstraße 30, 87439 Kempten (Allgäu)

II. Sportanlagen:

- Sportanlage Illerstadion, Illerdamm 10, 87435 Kempten (Allgäu)
- Sportanlage Lenzfried, Wettmannsberger Weg 1, 87437 Kempten (Allgäu)
- Sportanlage Heiligkreuz, Tannachstraße 20, 87437 Kempten (Allgäu)
- Sportanlage Thingers, Heiligkreuzer Straße 104, 87437 Kempten (Allgäu)
- Sportanlage Eich, Weißholzstraße 15, 87435 Kempten (Allgäu)
- Sportanlage Bachtelweiher, Bachtelweiher, 87437 Kempten (Allgäu)
- Sportanlage Halde-Oberwang, Kurt-Blaschke-Straße 7, 87437 Kempten (Allgäu)
- Sportanlage Allgäugymnasium, Hermann-von-Barth-Straße 35, 87435 Kempten (Allgäu)
- Sportanlage Seggers, Augartenweg 82, 87437 Kempten (Allgäu)
- Sportanlage Riederer, Dieselstraße 5, 87437 Kempten (Allgäu)

Die städtischen Sportstätten sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Kempten (Allgäu) und dienen dem Sportunterricht der Schulen, sowie dem Sportbetrieb von Vereinen und Institutionen.

(2) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der städtischen Sportstätten (einschl. Betriebsgebäude).

(3) Das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport ist zuständiges Fachamt für die förderfähigen Kemptener Sportvereine im Sinne des § 3 Ziff. 1 der Sportstättengebührensatzung.

(4) Das Amt für Gebäudewirtschaft ist zuständiges Fachamt für alle übrigen Personenvereinigungen im Sinne des § 3 Ziff. 2 der Sportstättengebührensatzung.

(5) Das Amt für Tiefbau und Verkehr ist zuständiges Fachamt im Sinne des § 3 Ziff. 1 und 2 der Sportstättengebührensatzung, soweit Außenanlagen betroffen sind.

§2 Anwendungsbereich

(1) Für das Nutzen aller städtischen Sportstätten gelten die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie in deren Vollzug erlassene Anordnungen der Stadt Kempten (Allgäu) und ihrer Beauftragten.

(2) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung, als Zuschauerinnen oder Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen die Sportstätte bzw. Betriebsgebäude betreten oder diese besuchen.

(3) In den Betriebsteilen wie z.B. den Sporthallen, den Sportplätzen, den Kunstrasenplätzen, dem Rasenspielfeld, den Leichtathletikanlagen und den Betriebsgebäuden gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen (§ 3).

(4) Mit Betreten der Anlage erkennt jede Person die Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Einzelregelungen (§ 3) an.

§3 Sportstättenordnung

(1) Im Rahmen des Vollzugs dieser Sportstättenbenutzungssatzung erlassen die zuständigen Fachämter (§ 1 Abs. 3 bis 5) der Verwaltung der Stadt Kempten (Allgäu) nach pflichtgemäßem Ermessen eine Sportstättenordnung, die Näheres über den Schul- und Vereinssport und die allgemeine Nutzung aller städtischen Sportstätten regelt, sofern die Vorschriften dieser Satzung nicht entgegenstehen. Insbesondere regelt sie Näheres über die sichere Nutzung, die Sauberkeit, den sparsamen Umgang mit Ressourcen, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, Veranstaltungen und jede Art von Werbemaßnahmen. Ferner können spezielle Regelungen insbesondere für die Nutzung von Leichtathletikanlagen, Sporthallen, Kunstrasenplätzen, Rasenspielfelder und weiterer notwendigen Anlagen aufgestellt werden.

(2) Die Sportstättenordnung kann in ihrer jeweils gültigen Fassung bei den in Abs. 1 genannten Fachämtern eingesehen werden. Sie hängt auch bei den jeweiligen Sportstätten aus. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Ordnung sind für die Nutzenden verbindlich.

§4 Nutzungskreis

(1) Schulen die in der Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Kempten (Allgäu) stehen, können ganzjährig für den regulären Sportunterricht, für sonstige Veranstaltungen des Schulsports sowie für Veranstaltungen des Schullalltags die städtischen Sportstätten nutzen.

(2) Vereinigungen (Vereine und Personenvereinigungen jeder Art, ausgenommen politische Parteien und Personenvereinigungen bei Veranstaltungen mit politischer Zielsetzung), auswärtige Vereine und sonstige Institutionen (z.B. Firmen, Kindergärten) sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die städtischen Sportstätten zu benutzen. Außerhalb der Nutzungszeiten werden die Sportanlagen auch der Öffentlichkeit teilweise zur Verfügung gestellt.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten auch für den privaten Nutzerkreis der Außen-sportanlagen.

(4) Werden die städtischen Sportstätten von der Stadt Kempten (Allgäu) für öffentliche Zwecke benötigt, so hat der Nutzerkreis die Inanspruchnahme durch die Stadt ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(1) Die Benutzung der städtischen Sportstätten ist nur mit Erlaubnis gemäß Abs. 2 im Rahmen dieser Satzung und der ergangenen Anordnungen gestattet. Die zuständigen Fachämter (§ 1 Abs. 3 und 4) können für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucherzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist. Sollte es sich bei der überlassenen Sportstätte nicht um eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung handeln, ist eine Veranstaltung mit mehr als 200 Besuchenden dem zuständigen Fachamt (§ 1 Abs. 4) unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer sowie der Zahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Die außerschulische Nutzung ist bei den zuständigen Fachämtern (§ 1 Abs. 3 bis 5) zu beantragen. Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise elektronisch schriftlich erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Die schulischen Nutzungen sind anzuzeigen.

(3) Anträge auf Nutzung der Sportstätten am Wochenende sind spätestens eine Kalenderwoche vorher zu stellen. Um allen Betroffenen Planungssicherheit zu gewährleisten, können später gestellte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

(4) Die zuständigen Fachämter gem. § 1 Abs. 3 bis 5 können die Erlaubnispflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 für einzelne Sportstätten durch allgemeine Anordnung aufheben. Dabei können nähere Bestimmungen über die Benutzung ohne Erlaubnis und ohne Gebühr getroffen werden (Jedermann-Sportplätze).

(5) Die Erlaubnis kann zeitlich und/oder örtlich beschränkt werden, wenn

- die Sporthalle und die Nebenräume zu schulischen Veranstaltungen benutzt werden,
- dies zur Durchführung von Baumaßnahmen bzw. Instandsetzungsarbeiten oder
- zur Schonung des Platzes erforderlich ist.

Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

(6) Je nach Bedarf werden die Ferien und sonstige spielfreie Zeiten von den zuständigen Fachämtern (§ 1 Abs. 4 und 5) für Reinigungs-, Pflege-, Unterhaltungs- und Umbauarbeiten genutzt.

§6 Preise und Entgelte

(1) Das für die Benutzung der Sportstätten festgelegte Nutzungsentgelt ergibt sich aus der gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze der Stadt Kempten (Allgäu) bei außerschulischer Nutzung (Sportstättengebührensatzung).

(2) Die Eintrittspreise für Veranstaltungen (z.B. Fußballspiele) werden vom jeweiligen Verein festgelegt.

§7 Belegung der Turn- und Sporthallen

(1) Die Vergabe der Belegungszeiten der Turn- und Sporthallen erfolgt durch die zuständigen Fachämter (§ 1 Abs. 3 und 4).

(2) Die Belegung durch die Schulen beschränkt sich in der Regel auf den Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr an den Tagen Montag bis Freitag. Die nicht schulisch genutzten Zeiten können von Vereinen, Vereinigungen und Privatpersonen belegt werden. Bei außerschulischer Nutzung sind den zuständigen Fachämtern (§ 1 Abs. 3 und 4) jährlich Spielpläne/Belegungspläne vorzulegen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Termine von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen sind rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) mitzuteilen.

(3) Vereine und Institutionen, die Belegungszeiten beantragen, sind gegenüber der Stadt verpflichtet, Auskünfte über die Zahl ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu bestimmten Spielklassen und Spielvereinigungen und über die Zahl ihrer aktiven Sportlerinnen und Sportler zu erteilen, sofern die Stadt dies verlangt. Weitere Angaben, soweit sie für die Vergabe der Nutzungseinheiten von Bedeutung sind, können gefordert werden.

(4) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Belegung vor. Sportliche Nutzung hat Vorrang vor sonstiger Nutzung. Kemptener Sportvereine werden bei der Vergabe von Sportstätten bevorzugt. Gemeinnützige Sportanbieter mit Sitz in Kempten (Allgäu) kommen vor nicht kommerziell ausgerichteten Sportgruppen Kemptener Bürgerinnen und Bürger (z.B. Betriebs-sportgruppen). Bei Turnhallen genießen typische Hallensportarten den Vorrang. Bei Sportplätzen kommt die höhere Spielklasse zuerst. Spielbetrieb hat Vorrang vor Trainingsbetrieb.

(5) Das Überlassen der Belegungszeiten an Dritte ist untersagt.

(6) Das Überlassen der Sportstätten kann durch die Stadt Kempten (Allgäu) jederzeit widerrufen werden, wenn Anlagenteile im dringenden Bedarfsfall anderweitig benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Benutzungssatzung vorliegt.

(7) Nicht mehr genutzte Belegungseinheiten sind unverzüglich an die Stadt Kempten (Allgäu) zurückzugeben.

§8 Nutzungszeiten der Außensportanlagen

(1) Die Trainings- und Spielzeiten der Außensportanlagen sind vom jeweiligen Verein dem zuständigen Fachamt (§ 1 Abs. 3 und

3) dem dem Städtischen Betriebshof – Ab-
teilung Grünpflege zu Beginn jeder Spielsai-
son mitzuteilen.

(2) Eine öffentliche Nutzung außerhalb der
Trainings- und Spielzeiten ist geduldet.

§9 Allgemeine Öffnungszeiten und Belegungszeiten

(1) Die Sportstätten dürfen nur während den
in der Anlage zu dieser Satzung genannten
Öffnungs- und Belegungszeiten genutzt
werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser
Satzung.

(2) Die Öffnungszeiten und die Belegungen
werden von den zuständigen Fachämtern (§
1 Abs. 3 bis 5) für jede Sportstätte festgelegt
und in der Anlage zu dieser Satzung veröf-
fentlicht.

(3) Der Übungs-, Turnier- und Wettkampfbetrieb
ist in allen Sportstätten spätestens um
22.00 Uhr zu beenden. Die Flutlichtanlagen
sind spätestens um 22.00 Uhr abzuschalten.

§10 Betrieb

(1) Die Sportstätten sind grundsätzlich für
sportliche Zwecke zu nutzen.

(2) Die Sportstätten werden dem Nutzerkreis
in ihren bestehenden, bekannten Zustand
überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß
übergeben, wenn der Nutzerkreis Schäden
oder Mängel nicht unverzüglich dem in § 1
Abs. 4 genannten Fachamt mitteilt.

(3) Das Amt für Gebäudewirtschaft ist für
Schäden/Mängel an den Sporthallen oder
den Betriebsgebäuden für Außensportanlagen
und der Städtische Betriebshof, Sach-
gebiet Grünpflege für Schäden/Mängel an
den Außensportanlagen zuständig.

(4) Der Nutzerkreis hat sich so zu verhalten,
das niemand anderes gefährdet, geschädigt
oder mehr als nach den Umständen
vermeidbar behindert oder belästigt wird.
Dies gilt auch für Besucherinnen und Besu-
cher.

(5) Die Sportstätte und ihre Anlagen sind in
ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen
(aufgeräumt und besenrein). Die Stadt
Kempten (Allgäu) kann bei größeren Ver-
unreinigungen ein besonderes Reinigungs-
entgelt erheben, dessen Höhe im Einzelfall
nach Aufwand festgelegt wird. Dies gilt
auch, wenn bestehendes Inventar die Pfl-
ge- und Unterhaltungsarbeiten der Stadt
Kempten behindert. Es gelten die Bestim-
mungen des Bürgerlichen Gesetzbuches
(BGB).

(6) Für das Verhalten der Personen, die zur
aktiven Sportausübung oder als Zuschaue-
rinnen und Zuschauer von Sportveranstal-
tungen das Sportstättengelände betreten,
sowie für das Einhalten dieser Benutzungssatzung
und der Sportstättenordnung, ist
die jeweilige anwesende volljährige Person
(Lehrkraft oder Personen aus dem Übungs-
leiter-, Trainings- oder Veranstaltungskreis
usw.) verantwortlich; diese Person über-
nimmt auch die Verkehrssicherungspflicht
für den Trainings- und Spielbetrieb.

(7) Gekennzeichnete Fluchtwege/Notausgänge
und der Zugang zum Sanitätsraum in den
Betriebsgebäuden sind jederzeit zugänglich
zu halten.

(8) Das Öffnen und Schließen der Sportstätten
erfolgt durch die verantwortliche Person
des nutzenden Vereins, der nutzenden Ins-
titution oder der Lehrkraft der jeweiligen
Schule. Beim Schließen der Sportstätten ist
insbesondere darauf zu achten, dass

- sich keine Personen mehr in/auf der
Sportstätte befinden,
- die Duschen und Wasserhähne zuge-
dreht sind,
- die Fenster der Betriebsgebäude ver-
schlossen sind,
- alle Räume und Zugangstüren/-tore ver-
schlossen sind,
- die Lichter an und in den Sportstätten
gelöscht sind.

(9) Der Übungs- und Wettkampfbetrieb bzw.
die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu
beenden, dass die Sportstätte und die da-
zugehörigen Anlagen bei Ende der verein-
barten Nutzungszeit vollständig geräumt
sind und die nachfolgend Nutzenden an-
schließend planmäßig die Benutzung der
Sportstätte aufnehmen können.

(10) Den Vertretern der Stadt Kempten (Allgäu)
ist jederzeit Zutritt zu den Übungsstunden
und zu Veranstaltungen gestattet.

(11) Für Außensportanlagen gilt:
Jeder Verein hat einen verbindlichen Platz-
wart oder eine andere Person zu benennen,
die sich federführend um die Belange der

Anlagen in der Zusammenarbeit mit den
Fachämtern kümmert.

(12) Für Sporthallen gilt:
Der Verein benennt dem Amt für Gebäude-
wirtschaft (§ 1 Abs. 4) die Übungsleiter oder
sonstigen verantwortlichen Personen, die
den Schlüssel der jeweiligen Sportstätte
empfangen und für diesen auch verant-
wortlich sind. Der Schlüssel darf nur an
die Person weitergereicht werden, die vom
Verein dafür benannt wurde. Mit der Über-
nahme des Schlüssels übernimmt der Ver-
ein die volle Verantwortung und Haftung
für die überlassenen Räume sowie deren
Einrichtung und Ausstattung. Der o.g.
Personenkreis übt für die oben genannten
Räume in seiner Belegungszeit das Haus-
recht aus. Der Verein haftet dafür, dass
der Zugang beim Verlass des Gebäudes
ordnungsgemäß abgeschlossen wird. Dies
gilt sinngemäß auch für das Schließen der
Fenster, das Abdrehen der Wasserhähne
und das Abschalten der Stromquellen.

§11 Werbung

(1) Werbemaßnahmen aller Art mit Ausnahme
der Bandenwerbung (Abs. 3), Dekorationen
und das Anbringen von Vereinsschildern
(Werbeanlagen) sind nur mit schriftlicher
Genehmigung der Stadt Kempten (Allgäu)
zulässig. Erlaubt sind Werbeanlagen an
Handläufen und Barrieren als bodennahe
Werbebanner. Die Standorte der Werbe-
anlagen sind mit dem zuständigen Fach-
amt (§ 1 Abs. 5 - Städtischer Betriebshof,
Abteilung Grünpflege) bzgl. der Pflege vor
Errichtung abzustimmen.

(2) Bei bestehenden Ballfangzaunanlagen ist
das Anbringen von Werbebanner nicht
erlaubt. Auf Antrag kann in einzelnen Aus-
nahmefällen das Anbringen von Werbeban-
nern zugelassen werden, wenn auf Kosten
des Vereins dem zuständigen Fachamt (§ 1
Abs. 5 – Städtischer Betriebshof, Abteilung
Grünpflege) entsprechende statische Be-
rechnungen vorgelegt werden.

(3) Bei zukünftigen Neuplanungen von Ball-
fangzaunanlagen kann auf Wunsch des
Vereins die Bannerwerbung bis 2,0 m ab
Geländeoberkante berücksichtigt werden.
Die Dimensionierung der Zaunanlage wird
in diesem Fall statisch untersucht und ent-
sprechend angepasst. Ein Bedarf kann
beim zuständigen Fachamt (§ 1 Abs. 5 Städtischer
Betriebshof, Abteilung Grünpflege) schriftlich
angemeldet werden. Die dadurch
entstehenden Mehrkosten hat der jeweilige
Verein zu tragen.

(4) Das Recht der Bandenwerbung für Außen-
sportanlagen und deren selbständiger Ver-
marktung wird dem in der Anlage beheimateten
Verein zugestanden. Im Illerstadion wird
nach Absprache mit dem zuständigen
Fachamt (§ 1 Abs. 3 - Amt für Kindertagesstätten,
Schulen und Sport) den dort
beheimateten Vereinen das Recht der Ban-
denwerbung an der Barriere zugestanden.
Fest installierte Werbeflächen werden zu
gleichen Teilen vergeben.

§12 Haftung

(1) Die Benutzung der gesamten Anlage,
einschließlich Geräte, Umkleide- und Waschräume
sowie Sanitäranlagen erfolgt auf
eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Kempten (Allgäu) und ihre Beauftragten
haften nicht für Schäden, die dem
Nutzerkreis oder Personen, die an Ver-
anstaltungen teilnehmen oder zuschauen
mittelbar oder unmittelbar durch die Benut-
zung entstehen, es sei denn, dass der Stadt
Kempten (Allgäu) oder ihren Beauftragten
Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachge-
wiesen werden kann. Von dieser Haftungs-
beschränkung ausgenommen sind Schäden
aus der Verletzung des Lebens, des Körpers
oder der Gesundheit. Die Verantwortung
des Benutzers bleibt jedoch auch in diesen
Fällen unberührt.

(3) Der Nutzerkreis haftet für Schäden aller
Art, die der Stadt Kempten (Allgäu) oder
Dritten aus Anlass der Benutzung der
Sportstätten, sowie der dazugehörigen
Einrichtungen entstehen (auch ohne direk-
tes Verschulden). Dies gilt insbesondere
für Schäden, die Vereinsmitgliedern oder
sonstigen Personen die an Veranstaltungen
teilnehmen oder zuschauen durch
ordnungswidrige Benutzung verursachen.
Insbesondere haftet die Stadt Kempten (All-
gäu) nicht für Schäden, die dem Nutzer-
kreis durch Dritte zugefügt werden.

(4) Im Falle der Beschädigung durch Vereins-

mitgliedern haften diese und der Verein als
Gesamtschuldner. Werden gegen die Stadt
Kempten (Allgäu) unmittelbar Ansprüche
geltend gemacht, so hat die Benutzerin
bzw. der Benutzer die Stadt Kempten (All-
gäu) von derartigen Ansprüchen freizustel-
len und die Schadensregulierung anstelle
der Stadt Kempten (Allgäu) vorzunehmen.

(5) Der Benutzerkreis verzichtet auf eigene
Haftpflichtansprüche gegen die Stadt
Kempten (Allgäu) und für den Fall der eigen-
en Inanspruchnahme auf die Geltendma-
chung von Rückgriffsansprüchen gegen die
Stadt Kempten (Allgäu) und ihre Bediensteten
oder Beauftragten.

(6) Ein Schadensersatzanspruch gegen die
Stadt Kempten (Allgäu) muss unverzüglich,
spätestens jedoch zwei Wochen nach
Kenntnis des Schadens zur Vermeidung des
Ausschlusses bei der Stadt schriftlich ange-
zeigt werden.

(7) Benutzerinnen und Benutzer haben bei
Nutzungsbeginn eine ausreichende Haft-
pflichtversicherung abzuschließen, durch
welche auch die Freistellungsansprüche
gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt
Kempten (Allgäu) haben die Benutzer die
Versicherungspolice vorzulegen sowie die
Prämienzahlungen nachzuweisen. Die Stadt
Kempten (Allgäu) ist berechtigt, Schäden
auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

(8) Schäden, die auf normalem Verschleiß
beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
Unberührt bleibt auch die Haftung der
Stadt Kempten (Allgäu) als Grundstückseigen-
tümerin für den sicheren Bauzustand
von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(9) Für eingebrachte Sachen, insbesondere
Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen
und dergleichen bleibt die Stadt Kempten
(Allgäu) von jeder Haftung frei.

§13 Hausrecht und Zuwerhandlungen

(1) Das Hausrecht der Stadt Kempten (Allgäu)
wird grundsätzlich vom Oberbürgermeister
ausgeübt. Er hat das Hausrecht auf die von
den Vereinen benannten, verantwortlichen
Personen der Sportanlagen, dem jeweili-
gen Hausmeister und im Bedarfsfalle auf
andere geeignete Personen (Beauftragte)
übertragen. Dies gilt gleichermaßen für die
Schulleitung bei schulischen Veranstaltungen.

(2) Den Anordnungen der mit dem Hausrecht
beauftragten Personen ist unverzüglich
Folge zu leisten.

(3) Personen die gegen diese Benutzungssatzung
verstößen, können vom Ausübenden
des Hausrechts von dem Besuch bzw. der
Nutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
In solchen Fällen wird ein evtl. erhobenes
Eintrittsgeld (z.B. bei Fußballspielen)
nicht zurückerstattet. Im Übrigen werden
betreffende Personen für alle Schäden, die
durch die Nichtbeachtung dieser Benut-
zungssatzung entstanden sind, nach den
Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches
(BGB) haftbar gemacht.

(4) Die Vereinsvorstände und -vorständinnen,
Abteilungs- und Veranstaltungsleitungen
sind verpflichtet, ihre Mitglieder und Gäste
zur Einhaltung dieser Benutzungssatzung
anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen
kann dem betreffenden Benutzer die Zu-
lassung zu den Sportanlagen auf Zeit oder
auf Dauer entzogen werden. Für die durch
die Zuwiderhandlung entstandenen Kosten
haftet der Verein. Dies gilt auch für Insti-
tutionen, Verbände und Firmen sowie alle
weiteren Dritten.

(5) Die Nutzenden können abgesehen von den
Verstößen des Abs. 3 von der weiteren Benut-
zung der Sportstätte ausgeschlossen werden,
wenn

- a) sie mit fälligen Gebühren aus der Über-
lassung im Rückstand sind,
- b) die überlassenen Einrichtungen nicht
voll belegt sind,
- c) mehrfach die überlassene Einrichtung
zur vereinbarten Nutzungszeit nicht in
Anspruch genommen wurde und
- d) die Sportstätten dringend für andere
Zwecke, wie schulische Wettkämpfe
oder öffentliche Nutzungen benötigt
werden.

Nicht voll belegt nach lit. b) gelten städtische
Sportstätten, die mit Ausnahme von Sonder-
sportarten, bei der Nutzung eine durchschnittliche
Gruppenstärke von 15 Personen nicht
erreichen. Das Sachgebiet Sport entscheidet,
ob eine Unterbelegung vorliegt.

§14 Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere der oben genannten
Vorschriften rechtswidrig sein, behalten die übrigen
Bestimmungen bis zu einem Widerruf der Satzung
Ihre Gültigkeit.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage zu § 9

Zur Sportstättenbenutzungssatzung

Die Nutzungs- und Belegungszeiten der Sportstätten
hat die Stadt Kempten (Allgäu) wie folgt ge-
regelt:

Schulsport:	auf den Sportanlagen Illerstadion und Allgäu-Gymnasium		
		Montag - Freitag	von 8:00 – 17:00 Uhr
Trainingsbetrieb:	auf allen Plätzen		
		Montag - Freitag	von 17:00 – 22:00 Uhr
	Dieser richtet sich nach den vorgenannten Trainingszeiten unter Berücksichtigung der „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ (18. Bundesimmissionschutzverordnung)		
Spielbetrieb:	Dieser richtet sich nach den Spielplänen des jeweiligen Verbandes unter Berücksichtigung der „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ (18. Bundesimmissionschutzverordnung).		
Öffentliche Nutzung:	außerhalb der Trainings- und Spielzeiten für Kinder und Jugendliche aus dem Stadtteil		
		Montag - Samstag	von 9:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 20:00 Uhr
		Sonntag	von 15:00 – 20:00 Uhr

Kempten(Allgäu, den 28. Dezember 2022
Klaus Knoll, 2. Bürgermeister

■ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze der Stadt Kempten (Allgäu) bei außerschuli- scher Nutzung (Sportstättengebührensatzung) vom 28. Dezember 2022

Die Stadt Kempten erlässt auf Grund der Art. 2
Abs. 1 und Art. 8 des Kommunal-abgabengesetzes
(KAG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-
1), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020
(GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende
Satzung:

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Sport-
stätten (§ 1 Abs. 1 der Sportstättenbenut-
zungssatzung), sowie der Nebengebäude und Be-
triebsgebäude zu außerschulischen Zwecken,
werden Gebühren nach dieser Satzung erho-
ben.

(2) Soweit für die Nutzung der Sportstätten
eine Umsatzsteuerpflicht besteht, sind die
nachfolgenden Gebühren zuzüglich der gesetz-
lich geschuldeten Mehrwertsteuer zu verste-
hen.

§2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb
der schulischen Nutzung wird

- a) bei der Nutzergruppe 1 (§ 3 Ziff. 1) durch
das Amt für Kindertagesstätten, Schulen
und Sport, Sachgebiet Sport und
- b) bei der Nutzergruppe 2 (§ 3 Ziff. 2) durch
das Amt für Gebäudewirtschaft

abgerechnet.

(2) Gebührenschuldner ist, wer die Nutzungs-
erlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller
haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren werden bei der Nutzergruppe
1 nach Ende eines Schuljahres bzw. einer
Spielsaison abgerechnet und bei der Nutzer-
gruppe 2 dreißig Tage nach Rechnungsstel-
lung fällig.

§3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Nutzergruppe und Nutzungen für förder-
fähige Kemptener Sportvereine nach den
Förderrichtlinien der Stadt Kempten (Allgäu)
– Nutzergruppe 1

Ausgenommen von den Voraussetzungen
der Förderrichtlinien sind:

- a) Städtische Kemptener Betriebssport-
gruppen,
- b) Einrichtungen der Jugendarbeit mit Sitz
in Kempten und
- c) Veranstaltungen die ausschließlich
einem karitativen Zweck dienen.

1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Voll-
endung des 18. Lebensjahres

1.1.1 Sporthallen

1.1.1.1 Einfachsporthallen:
je Stunde 1,50 €

1.1.1.2 Mehrfachsporthallen:
je Hallenteil u. je Stunde 1,50 €

1.1.2 Sportanlagen und Leichtathletikanlagen:
je Stunde 1,50 €

1.2 Erwachsene nach Vollendung
des 18. Lebensjahres

1.2.1 Sporthallen

1.2.1.1 Einfachsporthallen:
je Stunde 2,00 €

1.2.1.2 Mehrfachsporthallen:
je Hallenteil und je Stunde 2,00 €

1.2.2 Sportanlagen und Leichtathletikanlagen:
je Stunde 2,00 €

2. Nutzergruppe und Nutzungen für alle
übrigen Personenvereinigungen mit
Ausnahme der Nutzergruppe 1 – Nutzer-
gruppe 2

2.1 Sporthallen

2.1.1 Einfachsporthallen:
je angefangene Stunde 21,00 €

2.1.2 Mehrfachsporthallen:
je Hallenteil u. je angefangene
Stunde 21,00 €

2.2 Sportanlagen und Leichtathletikanlagen
Iller-Stadion,
je angefangene Stunde
und Anlage 80,00 €

2.2.1 alle weiteren Sportanlagen und Leicht-
athletikanlagen
je angefangene 30 Min.
und Anlage 13,50 €

3. Sonstiges

3.1 Die Sporthalle der Agnes-Wyssach-Schu-
le steht nur der Nutzergruppe 1 zur Ver-
fügung.

3.2 Die Duschgebühren sind in den Nut-
zungsgebühren enthalten.

3.3 Die Belegung wird auch berechnet, wenn
eine reservierte Sportstätte nicht ge-
nutzt wird.

3.4 Wenn eine Sportstätte so verschmutzt
hinterlassen wird, dass ein erhöhter Rei-
nungsaufwand anfällt, so werden diese
zusätzlichen Kosten in der tatsächlich
entstandenen Höhe dem Verursacher in
Rechnung gestellt.

§4 Gebührenerhöhungen

Die Gebührenhöhe kann von den in § 2 Abs. 1
genannten Stellen alle drei Jahre auf Grund der
Kostenstruktur der Vorjahre und aufgrund der
allgemeinen Kostententwicklung zum 01.04.
des darauffolgenden Kalenderjahres angepasst
werden.

§5 Ausnahmeregelung

Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen können in
begründeten Fällen Ausnahmen von dieser
Gebührensatzung zulassen und Abweichungen
von den Entgelten treffen. Sie können Vorschüs-
se und Sicherheitsleistungen verlangen.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kempten(Allgäu, den 28. Dezember 2022

Klaus Knoll
2. Bürgermeister